

Gericht: VGH
Aktenzeichen: 22 B 01.30739
Sachgebiets-Nr. 446

Rechtsquellen:

§ 60 Abs. 7, § 60 a Abs. 1 AufenthG

Hauptpunkte:

Ashkali aus dem Kosovo;
Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG;
Verneinung einer verfassungswidrigen Schutzlücke;
Verneinung einer extremen Gefahrenlage

Leitsätze:

veröffentlicht in:

Rechtskräftig:

Urteil des 22. Senats vom 29. Juli 2005
(VG Würzburg, Entscheidung vom 20. April 2001, Az.: W 6 K 98.31865)

22 B 01.30739
W 6 K 98.31865

*Großes
Staatswappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

,

- Kläger -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte **** ** *****

,

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,

,

- Beklagte -

beteiligt:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,

wegen

Asylrechts;

hier: Berufung des Beteiligten gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts
Würzburg vom 20. April 2001,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 22. Senat,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Konrad,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Schenk,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Hösch

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 29. Juli 2005

am 29. Juli 2005

folgendes

Urteil:

- I. Der Gerichtsbescheid des Bayerischen Verwaltungsgerichts Würzburg vom 20. April 2001 wird geändert.
- II. Die Klage wird abgewiesen.
- III. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.
- IV. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
- V. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Gegenstand des Verfahrens ist das Begehren des Klägers auf Feststellung des Beklagten, dass seiner Abschiebung nach Serbien-Montenegro Hindernisse i.S. des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG entgegenstehen. Der am 20. August 1975 geborene Kläger ist serbisch-montenegrinischer Staatsangehöriger mit muslimischer Religion. Bis zu

seiner Flucht nach Deutschland im Jahr 1998 lebte er im Kosovo; er gibt an, der Bevölkerungsgruppe der "Ashkali bzw. Ägypter" anzugehören und insofern bei einer Rückkehr erheblichen Gefährdungen ausgesetzt zu sein. Seinen Asylantrag hatte der Kläger noch damit begründet, bei einer Durchsuchung seines Elternhauses durch serbische Polizisten geschlagen worden und von der Polizei zudem gezwungen worden zu sein, Gräben auszuheben. Mit Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 15. September 1998 wurde eine Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter abgelehnt und festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Mit Gerichtsbescheid vom 20. April 2001 verpflichtete das Verwaltungsgericht die Beklagte - unter Klageabweisung im übrigen - festzustellen, dass beim Kläger Abschiebungshindernisse i.S. des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG vorliegen. Mit der vom Verwaltungsgerichtshof zugelassenen Berufung beantragt der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten, die Klage in vollem Umfang abzuweisen. Der Kläger tritt der Berufung entgegen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichts- und Behördenakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist begründet. Das Verwaltungsgericht hat der Klage - hinsichtlich der Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG - zu Unrecht teilweise stattgegeben. Maßgeblich für die Beurteilung des Begehrens des Klägers ist nach derzeitiger Rechtslage (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, der ab 1. Januar 2005 an die Stelle von § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG getreten ist.

Eine direkte Anwendbarkeit des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist im vorliegenden Fall durch § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG gesperrt. Allgemeine Gefahren i.S. des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG können auch dann keine Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG begründen, wenn sie einen bestimmten Ausländer konkret und in individualisierbarer Weise betreffen. Die Anwendbarkeit des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG im Verfahren eines Ausländers ist immer dann gesperrt, wenn dieselbe Gefahr zugleich einer Vielzahl weiterer Personen im Abschiebezielstaat

droht. Solche Fälle sind einer politischen Leitentscheidung der obersten Landesbehörde nach § 60 a Abs. 1 AufenthG vorbehalten. Dies gilt auch im vorliegenden Fall. Die Gefahren, auf die der Kläger sich beruft, bestehen nach seinem Vorbringen für eine Vielzahl weiterer Personen im Abschiebezielstaat, nämlich für alle Angehörigen der Bevölkerungsgruppe der Ashkali bzw. Ägypter im Kosovo. Kennzeichnend für diese den Roma im weiteren Sinn zuzurechnende Bevölkerungsgruppe ist ihre sie von den sog. ethnischen Roma unterscheidenden albanische Sprach- und muslimische Religionszugehörigkeit.

Im vorliegenden Fall gebieten es auch nicht die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, dem Kläger Abschiebungsschutz zu gewähren. Eine verfassungswidrige Schutzlücke, aus der sich die Befugnis und gegebenenfalls die Verpflichtung des Bundesamts und der Verwaltungsgerichte ergeben würde, auch bei allgemeinen Gefahren i.S. des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG in entsprechender Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG im Einzelfall von sich aus Abschiebungsschutz zu gewähren, liegt nicht vor. Eine derartige Zuerkennung von Abschiebungsschutz in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 AufenthG setzt über das Nichtbestehen von anderweitigem Abschiebungsschutz hinaus auch das Vorliegen einer sog. extremen Gefahrenlage voraus. Im vorliegenden Fall fehlt es jedenfalls an dieser letzteren Voraussetzung. Der Kläger würde durch eine Abschiebung in den Kosovo keiner extremen Gefahrenlage dergestalt ausgesetzt, dass er gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schweren Verletzungen ausgeliefert wäre. Abzustellen ist insofern auf die derzeitige Sachlage (§ 77 Abs. 1 AsylVfG).

Die Sicherheitslage für ethnische Minderheiten im Kosovo ist gegenwärtig allgemein jedenfalls so weitgehend stabilisiert, dass auch für die Bevölkerungsgruppe der Ashkali/Ägypter nicht von einer extremen Gefahrenlage in dem genannten Sinn ausgegangen werden kann. Dass die Lage unbeschadet ihrer positiven Entwicklung seit dem Bürgerkrieg von 1999 stets prekär geblieben ist und sich dies zuletzt in den Auseinandersetzungen vom März 2004 erneut manifestiert hat, ändert daran nichts; eine extreme Gefahrenlage ist nicht erkennbar. Die Einschätzungen der Situation namentlich durch den UNHCR und das Auswärtige Amt sind insofern seit geraumer Zeit im wesentlichen unverändert. Als exemplarisch mag die Schilderung des UNHCR für die engere Heimat des Klägers - Gemeinde Jabllanice/Jablanica, Bezirk Peje/Pec, Region Peje/Pec - angeführt werden, wo es heißt:

"Die Unterscheidung zwischen den Minderheiten, die sich als Roma, Ashkali oder Ägypter betrachten, spielt in der Region Peje/Pec dank der gemeinsamen sprachlichen Wurzeln, gesellschaftlichen Strukturen und Vermischung dieser ethnischen Gruppen im ganzen Gebiet keine große Rolle. Es gibt jedoch politische Unterschiede, insbesondere zwischen den politischen Parteien der Ashkali und Ägypter, wenngleich dies keinen Einfluss auf den Alltag oder die Sicherheitslage dieser Gemeinden hat. Unabhängig davon, ob es sich um Roma, Ashkali oder Ägypter handelt, stehen diese Gemeinden in dieser Region denselben Herausforderungen gegenüber. Dazu gehören die körperliche Sicherheit, der Zugang zu Grunddienstleistungen und die Durchsetzung ihrer Grundrechte.

Die Familien der Roma, Ashkali und Ägypter sind über alle Städte und viele Dörfer in der Region verstreut. Mit Ausnahme des städtischen Kristali (Bezirk Peje/Pec) und dem Dorf Rudesh (Bezirk Istogk) leben in allen vormals von diesen Minderheiten bewohnten Gebieten Angehörige der ursprünglichen Bevölkerung, und sie werden größtenteils von albanischen bzw. bosniakischen Bevölkerungsgruppen geteilt (Fußnote: Folgende Orte im Bezirk Peje/Pec werden von Roma, Ashkali und Ägyptern bewohnt:...Jabllanice...In den meisten dieser Orte gibt es eine ethnisch gemischte Bevölkerung - hauptsächlich jedoch Albaner bzw. Bosniaken - , und in vielen Ortschaften bestehen die Bevölkerungsgruppen der Roma, Ashkali und Ägypter nur aus einigen, in manchen Fällen sogar nur aus ein oder zwei Familien). In vielen Ortschaften ist nur ein kleiner Bevölkerungsanteil an Roma, Ashkali und Ägypter zu verzeichnen.

Die Sicherheitslage für die Bevölkerung der Roma, Ashkali und Ägypter hat sich in der Region Peje/Pec stabilisiert, es kommt kaum zu ernsthaften Zwischenfällen. Dennoch sind sie weiterhin geringfügigen Schikanierungen ausgesetzt, die aber aus Angst, die bestehenden Beziehungen zur Mehrheit zu gefährden, kaum in der Berichterstattung erwähnt werden. Die Gemeinden der Minderheiten in der Region scheinen im Allgemeinen ihre alten Bewegungs- und Reisegewohnheiten wieder aufgenommen zu haben und führen die traditionelle Orientierung nach Montenegro zur Aufrechterhaltung familiärer Bindungen, wirtschaftlicher Möglichkeiten und des Handels fort. Alles in allem fühlen sich Roma, Ashkali und Ägypter zunehmend sicherer, und der Großteil der Menschen macht von der Bewegungsfreiheit und dem Zugang zu öffentlichen und sozialen Dienstleistungen wie albanischen Schulen, örtlichen Ambulanzen und dem Krankenhaus in Peje/Pec, Gebrauch. Während sich die

Sicherheit weitgehend verbessert hat, verzeichnete UNHCR unzählige Zwischenfälle, die Aufschluss auf das mangelnde Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit geben. UNHCR wurde von 13 Vorfällen berichtet, von denen aus Angst vor Vergeltung nur zwei der Polizei gemeldet wurden. Diese Zwischenfälle reichen von Bedrohungen über Schikanierungen und Erpressung bis hin zur Verweigerung der Rückkehr einer IDP-Familie, Morddrohungen gegenüber einer IDP-Familie im Falle ihrer Rückkehr, zwei Fällen, in denen Druck auf Familien ausgeübt wurde, wegzuziehen, organisiertem Rinderdiebstahl, Brandanschlag auf ein Heulager, schwere Prügel und sexuellem Missbrauch. Diese Fälle scheinen Ausnahmen von der allgemein größeren Sicherheit und Bewegungsfreiheit der Roma, Ashkali und Ägypter in der Region zu sein, aber sie unterstreichen deren Schutzlosigkeit gegenüber derlei Übergriffen. Einzelne Familien, die bereits in der Vergangenheit Probleme mit Albanern hatten und die eine Bedrohung albanischer Interessen in Bezug auf Land und Eigentum darstellen oder die die Toleranz albanischer Familien, die der Rückkehr der Minderheitengruppen ablehnend gegenüberstehen, auf die Probe stellen, laufen Gefahr, angegriffen zu werden, sofern nicht effektive Gegenmaßnahmen ergriffen werden."

(UNHCR vom Januar 2003). Die Schilderung vermittelt den Eindruck von Ausgewogenheit und Realitätsnähe. In der Substanz dasselbe gilt nach dieser wie nach anderen Dokumentationen des UNHCR und der OSZE (UNHCR/OSZE vom März 2003) wie des Auswärtigen Amts (AA vom 10.2.2004) für den gesamten Kosovo – im übrigen auch für Serbien-Montenegro außerhalb des Kosovo (AA vom 28.7.2003 und vom 24.2.2004). Ebenso lassen Berichte über die Auseinandersetzungen vom März 2004 und zur Lage nach diesen Ereignissen Änderungen in der Gesamtsituation, namentlich eine Zuspitzung der Lage zum Nachteil ethnischer Minderheiten, nicht hervortreten (UNHCR vom 30.4.2004, AA vom 4.11.2004). Im Kontext der Entwicklung seit 1999 stellen die Unruhen zwischen 18. und 21. März einen exzeptionellen, letztlich begrenzten Exzess dar, der keine extreme Gefahrenlage im o.g. Sinn begründet und keine analoge Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG rechtfertigt (vgl. BayVHG vom 28.10.2004, Az. 22 B 01.30738 und vom 25.2.2005, Az. 22 B 03.30052).

Kosten: § 154 Abs. 1 VwGO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 167 Abs. 2 VwGO, § 708 Nr. 10, § 711 ZPO.

Nichtzulassung der Revision: § 132 Abs. 2 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt auch für die Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision. Abweichend davon können sich juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.